

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-074

Amtliche Mitteilung

07.10.2026

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund
vom 07.10.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 59 vom 16.07.2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 28 vom 28.05.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„Während der Online-Immatrikulation besteht im Studienportal die Möglichkeit, ein Ausweisfoto für den digitalen Studierendenausweis hochzuladen. Nach erfolgreicher Immatrikulation und Upload des Ausweisfotos wird der digitale Studierendenausweis automatisch erstellt und in der mobilen App der Fachhochschule Dortmund bereitgestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag zusätzlich eine FHCard in physischer Form ausgegeben werden. Mit dem Studierendenausweis sind die Funktionen Sichtausweis, Bibliotheksausweis und Semesterticket verbunden.“

2. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Beurlaubung ist ausschließlich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Rückmeldefrist zum jeweiligen Semester über das Studienportal zu beantragen.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.10.2026.

Dortmund, den 07.10.2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel